

Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau (Benutzungssatzung)

Aufgrund des §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung vom 22.06.2018 (GVBl.Nr. 166), den §§ 22-26 SGB VIII i.V.m. dem Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2017 (GVBl. LSA S. 246), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes LSA vom 19.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in der Sitzung am 07.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Schkopau gewährleistet die Bildung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Gemeindegebiet in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde Schkopau unterhält als öffentlicher Träger nachstehend benannte Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis entsteht:

Ortsteil	Name der Einrichtung Anschrift
Döllnitz	KiTa Storchennest Schachtstraße 14
	Hort Rasselbande Friedensstraße 8a
Ermlitz	KiTa Seepferdchen Pestalozzistraße 25
Hohenweiden	KiTa Sonnenschein Hofbreite 7
Lochau	KiTa Elsterzwerge Hauptstraße 1b
Raßnitz	KiTa Kuschelbär Thomas-Müntzer-Straße 55a
	Hort Sams Thomas-Müntzer-Straße 55
Röglitz	KiTa Zwergenland Kirchgasse 7a
Schkopau	KiTa Kinderhaus Sonnenschein Zum Königsborn 10

	Hort Pippi Langstrumpf Zum Königsborn 4
Wallendorf (Luppe)	KiTa Zwergenschloß Mühlstraße 3a
	Hort Wallendorf (Luppe) Schulweg 9

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Schkopau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Bei Auflösung einer oder mehrerer Kindertageseinrichtung/en oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Vermögen der jeweiligen Einrichtung an die Gemeinde Schkopau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sollte/n eine oder mehrere Kindertageseinrichtung/en in gemeindlicher Trägerschaft hinzukommen, so unterliegt/en diese ebenfalls dieser Satzung.

§ 3

Betreuungsanspruch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis grundsätzlich allen Kindern bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang offen.
- (2) Die Betreuung der Kinder im Vorschulalter soll dabei vornehmlich in dem Wohnsitzortsteil erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten keine anderen Wünsche angeben und freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Die Betreuung der Hortkinder erfolgt in aller Regel in dem Ortsteil, in welchem auch die Grundschule besucht wird. Es werden vorrangig Grundschüler (1. bis 4. Klasse) betreut.
- (4) Das Mindestalter für die Aufnahme entspricht der jeweils geltenden Betriebserlaubnis.

- (5) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht Anspruch auf Betreuung nur, insoweit noch freie Plätze unter Beachtung der jeweiligen Betriebserlaubnis vorhanden sind.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, nach der Geburt den Betreuungsbedarf für ihr Kind jederzeit in einer der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau anzumelden. Die Vergabe des Betreuungsplatzes erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtungen (Gemeinde).
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Gemeinde Schkopau entscheidet über die Aufnahme in einer ihrer Kindertageseinrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben dennoch das Recht nach § 3b Wunsch- und Wahlrecht KiFöG im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes oder einer auswärtigen Einrichtung zu wählen.
- (4) Kindern aus anderen Gemeinden kann auf Antrag ein Platz zur Verfügung gestellt werden, wenn freie Kapazitäten gemäß Betriebserlaubnis vorhanden sind und die Wohnsitzgemeinde im Vorfeld der Kostenübernahme für den verbleibenden Finanzbedarf nach § 12b KiFöG zugestimmt hat. Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist gekündigt werden, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist. Zudem ist eine Kündigung möglich, wenn ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz von Personensorgeberechtigten aus der Gemeinde Schkopau besteht.
- (5) Die Gemeinde Schkopau kann der Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Schkopau bei anderen kommunalen oder freien Trägern sowie bei Tagespflegepersonen auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten zustimmen.
- (6) Die Kinder werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen sowie sächlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen.
- (7) Bei Kindern mit einem diagnostizierten oder bereits absehbaren erhöhten Förderbedarf wird eine Probezeit von bis zu 3 Monaten vereinbart. In dieser Zeit soll festgestellt werden, ob die Kindereinrichtung die Betreuung gewähren kann und das Kind sich wohl fühlt. Eine Probezeit kann zudem bei Kindern mit fehlendem Maserenschutz vereinbart werden.
- (8) Abweichend von Abs. 1 sind Schulkinder zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr für die Hortbetreuung anzumelden. Abweichungen hierzu kann der

Träger in bestimmten Ausnahmefällen zulassen.

- (9) Jede Neuaufnahme eines Kindes ist u. a. auch daran gebunden, dass für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Schkopau keine rückständigen Forderungen bestehen. In diesem Fall ist die Vergabe eines Betreuungsplatzes nur möglich, wenn auf formlosen Antrag an den Bürgermeister eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wurde. Diese kann an Auflagen gebunden sein.

§ 5

Staffelung der Betreuungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten vereinbaren verbindlich in der Vereinbarung über die Betreuung, Erziehung und Bildung den Betreuungsbedarf für ihr Kind bis zum Beginn der Schulpflicht entsprechend folgender Staffelung:
1. Betreuungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder bis zu 25 Stunden in der Woche,
 2. Betreuungszeiten bis zu 6 Stunden täglich oder bis zu 30 Stunden in der Woche,
 3. Betreuungszeiten bis zu 7 Stunden täglich oder bis zu 35 Stunden in der Woche,
 4. Betreuungszeiten bis zu 8 Stunden täglich oder bis zu 40 Stunden in der Woche (Ganztagsplatz),
 5. Betreuungszeiten bis zu 9 Stunden täglich oder bis zu 45 Stunden in der Woche (bei Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz),
 6. Betreuungszeiten bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Stunden in der Woche (bei Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz).
- (2) Die Personensorgeberechtigten vereinbaren verbindlich den Betreuungsbedarf für ihr Kind vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entsprechend folgender Staffelung:
1. Betreuungszeiten bis zu 4 Stunden täglich oder bis zu 20 Stunden in der Woche (ausschließlich während der Schulzeiten möglich),
 2. Betreuungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder bis zu 25 Stunden in der Woche (während der Schul- und der Ferienzeiten möglich),
 3. Betreuungszeiten bis zu 6 Stunden täglich oder bis zu 30 Stunden in der Woche (während der Schul- und der Ferienzeiten möglich),
 4. Betreuungszeiten bis zu 7 Stunden täglich oder bis zu 35 Stunden in der Woche (während der Ferienzeiten und bei Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in den

Schulzeiten möglich),

5. Betreuungszeiten bis zu 8 Stunden täglich oder bis zu 40 Stunden in der Woche (während der Ferienzeiten und bei Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in den Schulzeiten möglich),
 6. Betreuungszeiten bis zu 9 Stunden täglich oder bis zu 45 Stunden in der Woche (bei Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in den Ferienzeiten),
 7. Betreuungszeiten bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Stunden in der Woche (bei Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in den Ferienzeiten).
- (3) Änderungen der Betreuungszeit müssen bis zum 20. eines jeden Kalendermonats für den Folgemonat von den Personensorgeberechtigten schriftlich in einer Änderungserklärung als Ergänzung zur Vereinbarung über die Betreuung, Erziehung und Bildung angezeigt werden. Die Änderung muss mindestens für einen Betreuungsmonat gelten.
- (4) Im Interesse der Umsetzung des Bildungsauftrages sowie der pädagogischen Konzepte werden bringe- und abholfreie Zeiten in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, Abweichungen von der Hausordnung zu genehmigen.
- (5) Ferienanmeldungen und Meldungen zur Teilnahme an Veranstaltungen, Ausflügen etc. sind entsprechend der durch die jeweilige Kindereinrichtung vorgegebenen Terminstellung vorzunehmen. Bei Versäumnis oder späterer Meldung durch die Eltern kann eine Teilnahme des Kindes unter Umständen nicht ermöglicht werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Träger im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Die Betreuung des Kindes in einer Kindereinrichtung der Gemeinde wird gewährleistet.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung muss schriftlich bei dem Träger erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen vollen Monat zum Monatsende, es sei denn, es werden wichtige Gründe geltend gemacht. Diese Regelung betrifft nicht den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hortbereich, sowie nach Beendigung der Grundschulzeit. In diesen Fällen erfolgt die Ummeldung im auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monat bzw. die Abmeldung von Amts wegen zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann im Einzelfall durch die Gemeinde Schkopau zum Monatsende gekündigt werden. Das gilt insbesondere für folgende Fälle:
 1. Das Verhalten des Kindes stört den Tagesablauf in der Einrichtung wiederholt bzw.

nachhaltig und/oder stellt eine Gefahr für die übrigen Kinder dar. Voraussetzung hierfür ist, dass die einrichtungsbezogenen Möglichkeiten des Teams der Einrichtung ggf. auch durch Hilfe Dritter ausgeschöpft wurden, um die Situation zu verbessern.

2. Die Personensorgeberechtigten haben falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht schriftlich angezeigt, welche für die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind oder sind in einer anderen Form ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.
3. Bleibt ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat der Kindertageseinrichtung unentschuldigt fern, so ist der Träger berechtigt, den Betreuungsplatz für das Kind zum Ende des darauf folgenden Monats zu kündigen.
4. Geraten Personensorgeberechtigte in Verzug mit der Zahlung des Kostenbeitrages, bestimmt die Gemeinde Schkopau eine angemessene Nachfrist. Nach Ablauf dieser Nachfrist, spätestens nach dem zweiten Monat rückständiger Zahlungen kann das betreffende Kind von dem Besuch in der Kindertageseinrichtung durch Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch die Gemeinde Schkopau ausgeschlossen werden.
5. Weigern sich Personensorgeberechtigte, ihr Kind im vorschulischen Alter an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilnehmen zu lassen, kann der Träger den Betreuungsplatz wegen Störung des betrieblichen Friedens zum Monatsende kündigen. Ausnahmen zum Regelfall sind fortführend im §11 geregelt.

§ 7

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen im Vorschulbereich öffnen frühestens um 6.00 Uhr und schließen spätestens um 17.00 Uhr. Über Ausnahmen entscheidet der Träger mit Zustimmung des Kuratoriums. Bis zum Zeitpunkt der Schließung der Kindertageseinrichtung hat die Abholung des Kindes zu erfolgen.
- (2) Die Horte der Gemeinde Schkopau sind während der Unterrichtszeit in der Regel von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 11.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Personensorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtungen. In den Schulferien sind die Horte von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Es besteht in den Schulferien für alle Kinder, welche sonst den Hort nicht besuchen, die Möglichkeit der Ferienbetreuung. Hierzu bedarf es einer gesonderten Anmeldung. Eine Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich. Eine wochenweise Betreuung ist auch dann gegeben, wenn die Ferien beispielsweise donnerstags beginnen und mittwochs enden.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben samstags sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind vom 24.12. bis zum 01.01. des Folgejahres geschlossen.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem Kuratorium der jeweiligen Einrichtung

- a. an drei Tagen pro Jahr für interne Fortbildungen und Teambuildingmaßnahmen,
 - b. an Brückentagen,
 - c. sowie im Rahmen der schulischen Sommerferien die Einrichtung für die Dauer von bis zu zwei Wochen
- zu schließen.

Der konkrete Zeitraum der Schließung nach 5. c wird bis zum 31.08. des vorangegangenen Kalenderjahres festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten kann der Träger die Betreuung in einer anderen Kindereinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau vornehmen lassen.

- (6) Kindern sollte jährlich Urlaub in der Familie ermöglicht werden. Deshalb ist von den Personensorgeberechtigten pro Kalenderjahr ein zweiwöchiger, zusammenhängender Urlaub zu planen, in dem das Kind die Einrichtung nicht besucht. Im schulischen Bereich ist der Urlaub während der Ferienzeiten zu nehmen. Dies ermöglicht den Einrichtungen in der Jahresplanung Schließzeiten zu vermeiden. Einzelfallentscheidungen sind möglich. Sollte für die Einrichtung eine allgemeine Schließzeit gemäß §7 Abs. 5 c vereinbart sein, entspricht dies dem zweiwöchigen Urlaub. Die übliche Schließzeit zum Jahreswechsel entspricht nicht dem Jahresurlaub. Die Abgabefristen sind in der jeweiligen Hausordnung der Einrichtung geregelt.
- (7) Dem Träger ist es vorbehalten, im Bedarfsfall eine Kindereinrichtung für die Durchführung von Baumaßnahmen im Einvernehmen mit dem Kuratorium zu schließen. Die Schließzeit ist auf das Notwendigste zu begrenzen. In einem solchen Fall werden für Kinder Ausweichplätze zur Verfügung gestellt, wenn eine Betreuung nachweislich abzusichern ist.

§ 8

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit der verbindlichen Anmeldung ihres Kindes diese Satzung sowie die jeweilige Hausordnung an. Sie unterstützen das Team in der Kindertageseinrichtung bei der Umsetzung der pädagogischen Konzeption.
- (2) Die Informationspflicht über Veranstaltungen, Projekte und sonstige Bekanntmachungen sowie Mitteilungen, welche die jeweilige Kindertageseinrichtung betrifft, obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (3) Mit der Bereitstellung des Platzes gewähren die Personensorgeberechtigten ihrem Kind die Möglichkeit, die Angebote der Einrichtung zu nutzen. Dazu sollte ein regelmäßiger Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben hiervon

unberührt. Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeit eigenständig zu überwachen.

- (4) Personensorgeberechtigte müssen die Kindertageseinrichtung zeitnah informieren, wenn ihr Kind erkrankt ist oder aus anderen Gründen der Einrichtung fernbleibt. Näheres hierzu regelt die jeweilige Hausordnung.

Sollte beim Kind oder in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes der Verdacht auf eine Krankheit bestehen oder eine solche aufgetreten sein, welche im § 34 Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung benannt ist, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies umgehend der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Eine ärztliche Gesundheitschreibung für das Kind ist der Kindertageseinrichtung in jedem Fall bei im Infektionsschutzgesetz benannten Krankheiten sowie Krankheiten mit artverwandten Symptomen vorzulegen. Bei allen anderen Erkrankungen ist eine ärztliche Gesundheitschreibung erforderlich, wenn dies seitens des Kuratoriums der jeweiligen Kindereinrichtung festgelegt wurde. Die hierfür entstehenden Kosten werden durch die Gemeinde Schkopau nicht übernommen. Legen die Personensorgeberechtigten diese ärztliche Gesundheitschreibung nicht vor, wird das Kind nicht entgegen genommen.

- (5) Die Personensorgeberechtigten haben medizinische Besonderheiten, Allergien, sonstige Erkrankungen sowie körperliche, geistige und seelische Behinderungen ihres Kindes sofort nach Bekanntwerden dem Träger schriftlich mitzuteilen. Vor Aufnahme eines Kindes mit o. g. Beeinträchtigungen ist ein Feststellungsbescheid des Sozial- oder Jugendamtes einzureichen.

Bei Vorliegen eines Feststellungsbescheides muss vor Aufnahme des Kindes durch den Träger eine mögliche integrative Einzelbetreuung in einer der Kindertageseinrichtungen beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

- (6) Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger alle Informationen und Nachweise innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich vorzulegen, welche für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung und die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind.

Ebenso sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung folgende Änderungen zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme (insbesondere in Notfällen) unverzüglich schriftlich anzuzeigen: die Änderung der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer sowie der Krankenkasse. Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Schkopau nicht. Die Personensorgeberechtigten stellen die Gemeinde Schkopau insoweit von jeglichen Kosten frei.

Bei einem Umzug von der Gemeinde Schkopau in eine andere Gemeinde ist im Vorfeld bei der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ein Antrag auf die finanzielle Beteiligung (Betriebskostendefizit) dieser an den Kosten für die Kinderbetreuung zu stellen. Der Bescheid ist dem Träger vorzulegen.

- (7) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder an das pädagogische Betreuungspersonal und endet mit Abholung des Kindes bei Übergabe an die Personensorgeberechtigten / Abholberechtigten.

Sollen Kinder die Einrichtung selbstständig ohne Personensorgeberechtigte verlassen, so bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten mit genauer Zeitangabe gegenüber der Leitungsperson. In diesen Fällen liegt die Verantwortlichkeit für den Weg bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht endet in solchen Fällen mit der Verabschiedung des Kindes.

Den pädagogischen Fachkräften ist es vorbehalten, trotz vorliegendem Einverständnis der Personensorgeberechtigten die Kinder nicht allein nach Hause gehen zu lassen, wenn konkrete Gründe dem widersprechen (z. B. Einsetzen eines Sturmes, Unwohlsein des Kindes etc.). In diesem Falle sind die Mitarbeiter verpflichtet, einen Personensorgeberechtigten hierüber umgehend telefonisch zu informieren.

Die pädagogischen Fachkräfte können die Herausgabe eines Kindes verweigern, wenn erkennbar ist, dass nach Übergabe an die abholberechtigte Person Gefahr für Leib und Leben des Kindes bestehen. In diesem Falle sind die Mitarbeiter verpflichtet, einen Personensorgeberechtigten hierüber umgehend telefonisch zu informieren. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 9

Beteiligung der Eltern

- (1) Im Abstand von 2 Jahren wird ein Kuratorium der jeweiligen Einrichtung gewählt. Diese Elternvertreter sind entsprechend den im § 19 Abs. 4 KiFöG benannten Aufgaben an allen die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten anzuhören bzw. zu beteiligen.
- (2) Ebenso für die Dauer von 2 Jahren wählt das Kuratorium der Kindertageseinrichtung einen Vertreter als Gemeindeelternvertreter.
- (3) Die Gemeindeelternvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Kreiselternvertreter, welcher die Interessen der Kindereinrichtungen der Gemeinde Schkopau im Landkreis vertritt.
- (4) Das Nähere zur Durchführung der Wahlen nach Abs. 1 und 2 wird in der Satzung zu den Wahlen der Gemeindeelternvertretung und anderer Elternvertretungen in der Gemeinde Schkopau geregelt.
- (5) Das Nähere zur Durchführung der Wahlen nach Abs. 3 wird in der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Saalekreis geregelt.

§ 10 Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau (Kostenbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Wird die Kindertageseinrichtung seitens des Trägers aufgrund eines triftigen Grundes (beispielsweise Pandemie, Havarie, Personalmangel) geschlossen, können die Kostenbeiträge entsprechend dem Zeitraum der Schließung erstattet werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§11 Essensbereitstellung

Der Träger gewährleistet die Versorgung mit einem kindgerechten Mittagessen. Hierfür ist es ihm vorbehalten, sich Dritter zu bedienen. Für die Speiserversorgung des Kindes wird ein gesonderter Vertrag mit dem Speisenanbieter abgeschlossen. Die Verpflegungskosten tragen die Personensorgeberechtigten.

Es ist nicht gestattet, eigene Speisen für die Mittagsversorgung der Kinder mit in die Kindertageseinrichtungen zu bringen, diese dort zu lagern und zu erwärmen. Hiervon ausgenommen sind Feste, Feiern, ähnliche Veranstaltungen sowie Nahrung für Kleinstkinder, Kinder mit Lebensmittelunverträglichkeiten und Kinder mit religiösem Hintergrund, welcher den Verzehr bestimmter Lebensmittel verbietet. Lebensmittelunverträglichkeiten sind mit ärztlichem Attest nachzuweisen.

Ist im Einvernehmen mit dem Kuratorium von Kindereinrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder geregelt, dass verschiedene Mahlzeiten über einen Essenanbieter angeboten werden, so ist die Teilnahme hieran für alle Kinder verbindlich, wenn diese zur Zeit der Esseneinnahme (Frühstück, Mittag und Vesper) anwesend sind.

Die Entscheidung der o. g. Ausnahmen obliegt der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

§ 12 Verfahren bei Krankheiten und Verhaltensauffälligkeiten

- (1) Wird von den Personensorgeberechtigten die Gabe von Medikamenten oder homöopathischer Erzeugnisse während der Betreuung des Kindes in der Einrichtung durch eine pädagogische Fachkraft gewünscht, so erfolgt diese nur auf ärztliche Anordnung und schriftliche Einverständniserklärung durch die Personensorgeberechtigten im Einvernehmen mit der jeweiligen pädagogischen Fachkraft.
- (2) Sollte seitens der pädagogischen Fachkräfte bei einem Kind eine Auffälligkeit festgestellt

werden, so wird dies den Personensorgeberechtigten zeitnah in einem Elterngespräch mitgeteilt. In diesem Fall wird den Personensorgeberechtigten angeraten, eine Diagnose erstellen zu lassen. Der Träger der Kindertageseinrichtung steht in einem solchen Verfahren beratend zur Seite. Ziel hierbei ist es, dem Kind eine bestmögliche Förderung zukommen zu lassen.

- (3) Bei gravierenden Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes ist der Träger nach gemeinsamer Beratung mit dem pädagogischen Personal und der Leitungsperson berechtigt, das zuständige Jugend- und Sozialamt und / oder Gesundheitsamt bzw. den behandelnden Kinderarzt um Hilfe zu bitten. Dieses Amt bzw. der Kinderarzt wirkt gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten sowie der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes zusammen und leitet bei Erfordernis weitere Maßnahmen ein. Der Träger kann die Betreuung für das Kind bei fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten für einen vom Träger bestimmten Zeitraum aussetzen und / oder zum Monatsende kündigen.

§ 13

Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes

Sollte ein Kind nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt worden sein, versucht die pädagogische Fachkraft unverzüglich, dieses Kind von einer der vorher benannten Personen des Vertrauens abholen zu lassen. Diese sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich der Leitungsperson zu benennen und in die Kindertageseinrichtungskartei aufzunehmen.

Sollten auch diese Personen des Vertrauens nicht zu erreichen sein, so wird das zuständige Jugendamt spätestens eine Stunde nach Schließungszeit informiert und mit einer Unterbringung des Kindes beauftragt. Die hieraus entstehenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 14

Versicherung

- (1) Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schkopau nach § 8 dieser Satzung sind die Kinder für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, als auch auf von der Einrichtung durchgeführten Unternehmungen und Veranstaltungen gesetzlich unfallversichert.
- (2) Für die in der Kindertageseinrichtung oder während Aktivitäten der Kindertageseinrichtung außerhalb verloren gegangenen oder beschädigten Kleidungsstücke, Gegenstände und Wertsachen der zu betreuenden Kinder gibt es keine Ersatzgarantie. Ansprüche betroffener Personensorgeberechtigter werden im Einzelfall durch die Versicherung geprüft.

§ 15
Anwendungsvorschrift

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des KiFöG LSA in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau vom 01.08.2019 außer Kraft.

Schkopau, den

.....
Torsten Ringling
Bürgermeister